

LEITFADEN FÜR DEN ABSCHLUSS UND DIE DURCHFÜHRUNG VON GRÜNPFLERGEPATENSCHAFTEN AB MAI 2020

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Potentielle Paten melden beim Grünflächenamt ihr Interesse an einer Pflegepatenschaft mit genauer Lage- und Standortbeschreibung an. Es erfolgen keine baulichen oder gärtnerischen Vorleistungen durch das Grünflächenamt wie Rodungsarbeiten, Pflanzarbeiten, bauliche Veränderung usw.

1.2. GrfA/UA beurteilt, ob die Flächen grundsätzlich für eine Pflegepatenschaft in Frage kommen.

Flächen, die grundsätzlich für Patenschaften nicht geeignet sind:

- Flächen, die nicht von mindestens einer Seite von Fußgängerflächen zu bearbeiten sind wie beispielsweise Mittelstreifen von Fahrbahnen, Flächen zwischen Fahrstraßen und Radwegen u. ä. Ausnahmen bilden verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4 StVO. (*)
- Teilflächen von Grün- und Erholungsanlagen wie Stadtpark, Südstadtpark, Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage, Willy-Brandt-Anlage u. ä.
- Baumscheiben und Pflanzflächen mit laufender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- Baumscheiben und Pflanzflächen innerhalb von repräsentativen Plätzen und Straßenzügen wie Hallplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Jean-Mandel-Platz, Fußgängerzone u. ä.
- Flächen bei denen eine Umgestaltung des Straßenraums mittelfristig ansteht wie Hallstraße, Alexanderstraße, Dr.-Henry-Kissinger-Platz u. ä.

1.3. GrfA übersendet die noch nicht von der Amtsleitung unterschriebene Pflegevereinbarung einschl. der Anlagen zur Unterschrift durch den Pflegepaten mit der Bitte um Rücksendung beider Exemplare. Ab Rücksendung des durch die Amtsleitung unterschriebenen Rücklaufexemplars beginnt die Pflegepatenschaft. Sofern vier Wochen nach Zugang keine Rücksendung des unterschriebenen Vertrags eingegangen ist, erfolgt eine schriftliche Erinnerung mit der Bitte, innerhalb von zwei Wochen den Vertrag unterschrieben zurückzusenden und dem Hinweis, dass im Falle der Fristversäumnis davon ausgegangen wird, dass kein Interesse an einer Grünpflegepatenschaft besteht.

1.4. GrfA/UA trägt die notwendigen Daten in das Grünflächenkataster ein und informiert Revier bzw. PIN/Fremdvergabe, sofern die Fläche im Fremdvergabegebiet liegt.

2. Durchführung des Vertrages

2.1. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Einweisung des Pflegepaten durch das zuständige Revier. Bezüglich der notwendigen Leistungen gilt die Arbeitsanordnung 2020/11, die seit 01.05.2020 in Kraft ist.

2.2. Bei der Einweisung werden dem Paten Warnweste, Arbeitshandschuhe und bei Bedarf Gießsack ausgehändigt. Die Patenschaftsflächen werden vor Ort als solche gekennzeichnet (in Vorbereitung).

2.3. Im laufenden Vertrag erfolgt die turnusgemäße Kontrolle durch das zuständige Revier. Bezüglich der notwendigen Leistungen gilt die Arbeitsanordnung 2020/11, die seit 01.05.2020 in Kraft ist.

Fürth, 26.08.2020
Grünflächenamt
Amtsleitung

(*) Gehwegflächen, die mit „Fahrradfahren frei“ beschildert sind, gelten nach StVO nicht als Geh- und Radwege, da Schrittgeschwindigkeit für Fahrradfahrer gilt.